

Aktenzeichen:

11 RV 480/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

In Sachen

am 16. August 1961

.....

Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 16. August 1961,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzender,
Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und
Bundesrichter S o n n e n b e r g
als weitere Berufsrichter,
Bundessozialrichter W i r s c h i n g und
Bundessozialrichter U e b e l
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-
Württemberg vom 26. Februar 1958 und das Urteil
des Sozialgerichts Stuttgart vom 4. Dezember
1956 werden aufgehoben; die Klage wird abge-
wiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

Von Rechts wegen.



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger bezog Waisengrundrente und - unter Berücksichtigung seines sonstigen Einkommens, einer Lehrlingsvergütung - auch eine Teilausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Mit Bescheid vom 1. Juni 1954 entzog das Versorgungsamt (VersorgA) die Ausgleichsrente, weil bei dem "anrechnungsfähigen" Einkommen des Klägers die gesetzliche Einkommensgrenze überschritten sei. Im Widerspruchsverfahren bewilligte das Landesversorgungsamt (LVersorgA) dem Kläger mit Bescheid vom 19. Juli 1955 für die Zeit vom 1. Juni 1954 erneut eine Teilausgleichsrente; diese Teilausgleichsrente errechnete das LVersorgA ua dadurch, daß es Beträge für Schulbücher und Lernmittel, für Berufswerkzeug und für Fahrkosten von der Vergütung des Klägers abzog; dagegen lehnte es das LVersorgA ab, einen Freibetrag für Anschaffung und Reinigung von Berufskleidung abzusetzen.

Vom 1. Juni 1955 an erhielt der Kläger wegen erneuter Überschreitung der Einkommensgrenze (nach Beendigung seiner Lehrzeit) keine Ausgleichsrente mehr.

Mit der Klage trug der Kläger vor, die Versorgungsbehörde habe bei der Errechnung seiner Ausgleichsrente auch einen Betrag von monatlich DM 12,-- für Berufskleidung von seiner Lehrlingsvergütung absetzen müssen.

Das Sozialgericht (SG) Stuttgart entschied durch Urteil vom 4. Dezember 1956, bei der Berechnung der Ausgleichsrente des Klägers für die Zeit vom 1. Juni 1954 bis 31. Mai 1955 sei von dem sonstigen Einkommen des Klägers auch ein Betrag von DM 12,-- für Berufskleidung abzusetzen; es ließ die Berufung zu.

- 3 -



- 3 -

Die Berufung des Beklagten wies das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg mit Urteil vom 26. Februar 1958 zurück. An der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil des LSG erging, wirkten als Berufsrichter der Senatspräsident B. und die Sozialgerichtsräte M. und E. mit. Das LSG führte zur Begründung des Urteils aus, ein anrechenbares sonstiges Einkommen liege nur insoweit vor, als die Einkünfte die Kosten seiner Ausbildung übersteigen, die Aufwendungen für die Berufskleidung seien daher "abzugsfähig". Das LSG ließ die Revision zu.

Das Urteil des LSG wurde dem Beklagten am 1. April 1958 zugestellt. Der Beklagte legte am 28. April 1958 Revision ein und beantragte,

das Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 26. Februar 1958 und das Urteil des SG Stuttgart vom 4. Dezember 1956 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Beklagte begründete die Revision ebenfalls am 24. April 1958; das LSG habe zu Unrecht angenommen, bei der Anrechnung der Lehrlingsvergütung auf die Waisenrente seien die Aufwendungen für die Berufskleidung abzusetzen, es habe die Vorschriften der §§ 47 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 BVG unrichtig angewandt.

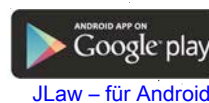
Der Kläger war im Revisionsverfahren nicht durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten vertreten (§ 166 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

II

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthaft. Der Beklagte hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Die Revision ist sonach zulässig, sie ist auch begründet.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Hinsichtlich der Besetzung des LSG hat der Beklagte keine Rüge erhoben (vgl. dazu Urteil des Bundessozialgerichts - BSG - vom 28.7.1961, 8 RV 637/58). Streitig ist allein, ob der Beklagte bei der Anrechnung der Lehrlingsvergütung auf die Waisenausgleichsrente (§ 47 BVG), die er dem Kläger für die Zeit vom 1. Juni 1954 bis 31. Mai 1955 bewilligt hat, zu Recht die Aufwendungen des Klägers für Berufskleidung (DM 12,-- monatlich) nicht abgesetzt hat.

Das BSG hat über die hier streitige Rechtsfrage bereits entschieden (Urteil des 7. Senats vom 28.6.1961 - 7/9 RV 566/57 -); es hat die Auffassung vertreten, die Aufwendungen für die Berufskleidung seien bei der Errechnung des sonstigen Einkommens (§ 47 Abs. 4 i.V.m. § 33 Abs. 2 BVG) nicht abzusetzen; es hat dazu ausgeführt, der Begriff des Einkommens sei im BVG selbständig geregelt, die Vorschriften anderer Gesetze -wie etwa die der Steuergesetze - über die Abzugsfähigkeit von Werbungskosten seien deshalb nicht zu übernehmen; auch die Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 2. August 1958 (BGBl I, 567 ff), in der die Anrechnung des sonstigen Einkommens neu geregelt sei, lasse den Abzug der Aufwendungen für die Berufskleidung nicht zu; vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung habe dieselbe Rechtslage bestanden; die Aufwendungen für die Berufskleidung seien dadurch abgegolten, daß nach dem BVG das Einkommen nicht in voller Höhe auf die Ausgleichsrente anzurechnen sei, daß vielmehr größere Freibeträge vorgesehen seien.

Der Senat hält das Urteil des 7. Senats und seine Begründung für zutreffend, er schließt sich ihm an. Das SG und das LSG haben danach den Bescheid über die Bewilligung der Teilausgleichsrente, worin die Kosten für die Berufskleidung des Klägers von dem sonstigen Einkommen nicht



- 5 -

abgesetzt sind, zu Unrecht als rechtswidrig angesehen. Die Urteile der Vorinstanzen sind daher aufzuheben; die Klage ist abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG .



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)